

## **Benutzungsordnung der Volkshochschule Lörrach**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 1. April 2014 die nachstehende Benutzungsordnung für die Volkshochschule Lörrach beschlossen:

### Titel 1 – Allgemeines

#### **§ 1**

#### **Rechtsstellung, Zweck**

- (1) Die Stadt Lörrach betreibt die Volkshochschule Lörrach (VHS) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zweck der VHS ist die Förderung der Volksbildung durch das Angebot von Lehr- und Bildungsveranstaltungen in Form von Kursen, Seminaren, Vorträgen, Sprachprüfungen, Exkursionen und Studienreisen. Die VHS stellt hierfür Räumlichkeiten, Lehrpersonal und gegebenenfalls erforderliche Unterrichtsmaterialien zur Verfügung.

#### **§ 2**

#### **VHS-Leitung**

- (1) Die Aufgaben der VHS werden von der VHS-Leitung und der VHS-Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (2) Die Anschrift der VHS ist: Altes Rathaus, Untere Wallbrunnstr. 2, 79539 Lörrach.

### Titel 2 – Veranstaltungen und Teilnahme

#### **§ 3**

#### **Allgemeines**

- (1) Die VHS bietet im Rahmen ihrer Tätigkeit Kurse, Seminare, Vorträge, Sprachprüfungen, Exkursionen und Studienreisen an. Zur näheren Bestimmung des Angebots, Ausweisung von Gebühren sowie zur allgemeinen Information gibt die VHS ein Semesterprogramm heraus.
- (2) Die VHS-Leitung behält sich vor, aus organisatorischen Gründen notwendige Änderungen von Veranstaltungsterminen, -orten etc. vorzunehmen. Solche werden rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Im Semesterprogramm angekündigte Veranstaltungen finden *grundsätzlich* nur statt, wenn die Mindestteilnehmendenzahl von Sieben erreicht ist. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Veranstaltung besteht nicht.

#### **§ 4**

#### **Teilnahmeverhältnis**

- (1) Zur Teilnahme an Veranstaltungen der VHS ist Jeder nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung berechtigt.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen den Teilnehmenden und der VHS ist als privatrechtliches Benutzungsverhältnis ausgestaltet.
- (3) Zur Teilnahme an einer Veranstaltung ist nur berechtigt, wer hierfür zugelassen ist.

## **§ 5**

### **Zulassung, Anmeldung**

- (1) Die Zulassung zu einer Veranstaltung setzt die fristgerechte schriftliche Anmeldung oder eine online Anmeldung voraus. Die Anmeldefristen werden im Semesterprogramm ausgewiesen. Die VHS-Leitung kann nach eigenem Ermessen auch nachträglich angemeldete Teilnehmende zulassen.
- (2) Die Zulassung ist nur im Rahmen der Kapazitäten der VHS möglich, sie erfolgt mittels Bescheid durch die VHS-Geschäftsstelle. Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Zugangs berücksichtigt.
- (3) Die VHS-Leitung kann einzelne Anmeldungen unberücksichtigt lassen bzw. Teilnehmende von Veranstaltungen ausschließen, wenn besondere Gründe, die in der Person des Betreffenden Teilnehmendens liegen dies rechtfertigen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einer Veranstaltung besteht nicht.

## **§ 6**

### **Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung von einer Veranstaltung ist schriftlich oder per E-mail bei der VHS-Geschäftsstelle zu erklären. Eine nur gegenüber dem Veranstaltungsleiter abgegebene Abmeldung ist unwirksam.
- (2) Die Abmeldung von Kursen ist nur innerhalb von vier Kalendertagen ab dem ersten Kurstermin möglich. Von Einzelveranstaltungen ist die Abmeldung nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung bei der VHS-Leitung entscheidend.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann die VHS-Leitung auch nach Ablauf der Frist eine Abmeldung annehmen.

## **§ 7**

### **Veranstaltungsausfall**

- (1) Findet, aus Gründen die die VHS zu vertreten hat, eine Veranstaltung ganz oder teilweise nicht statt, so ist der Ausfall grundsätzlich nachzuholen.
- (2) In Ausnahmefällen kann von der Nachholung abgesehen werden.

## **§ 8**

## **Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung der Stadt Lörrach aus dem Benutzungsverhältnis ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### Titel 3 - Entgelt

#### **§ 9**

Die Stadt Lörrach erhebt für Veranstaltungen und sonstige Leistungen der Volkshochschule Lörrach (VHS) privatrechtliche Entgelte, die jedoch als Gebühren bezeichnet werden.

#### **§ 10**

##### **Entstehung, Schuldner**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Teilnahme an einer Veranstaltung entsteht unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Teilnehmenden mit Zugang der Teilnahmebestätigung durch die VHS-Leitung.
- (2) Schuldner ist der angemeldete und zugelassene Veranstaltungsteilnehmende.
- (3) Nimmt ein Teilnehmender ohne Anmeldung/Zulassung an einer Veranstaltung teil, so sind die Gebührenregelungen für angemeldete Teilnehmende entsprechend anzuwenden.

#### **§ 11**

##### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr ist grundsätzlich so zu berechnen und zu erheben, dass das Dozentenonorar mindestens gedeckt ist. Die Höhe der Gebühren und der Honorare werden in einer Entgelt – und Honorarordnung geregelt.
- (2) Die VHS-Leitung kann für einzelne Kurse von der Entgelt- und Honorarordnung abweichende Entgelte festsetzen. Diese sind im Semesterprogramm als Gebühren auszuweisen.
- (3) Aus bildungspolitischen Gründen oder zu Werbezwecken kann die VHS-Leitung in Ausnahmefällen von einer Erhebung einer Gebühr absehen.
- (4) Können aufgrund einer zu niedrigen Teilnehmendenzahl (weniger als sieben) die Dozentenkosten nicht gedeckt werden, kann die Veranstaltung mit Zustimmung der VHS-Leitung in Ausnahmefällen dennoch durchgeführt werden. Die Regelung des § 12 bleibt unberührt.

## **§ 12 Gebührenermäßigung**

- (1) Für Veranstaltungsgebühren wird eine Gebührenermäßigung in halber Höhe gewährt für
  1. Kinder bis 14 Jahre, Schüler, Auszubildende, au pairs und Studierende, sowie für
  2. Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger.Eine Ermäßigung wird nicht gewährt bei
  1. Studienreisen, Exkursionen,
  2. EDV-Angeboten und
  3. Kooperationsangeboten mit anderen Bildungsträgern.
- (2) Ermäßigungen müssen mit der Kursanmeldung unter Vorlage eines Nachweises über den Ermäßigungsgrund beantragt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt können Ermäßigungen nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

## **§ 13 Rückerstattung**

- (1) Bei der Absage der Veranstaltung erlischt die Gebührenschild. Bereits entrichtete Gebühren werden zurückerstattet.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 3 erlischt die Gebührenpflicht nur für zukünftige Veranstaltungen.
- (3) Findet aus Gründen, welche die VHS zu vertreten hat, eine Veranstaltung nur teilweise statt (vgl. § 6 Abs. 2), wird die Gebühr anteilig berechnet. Ist die volle Gebühr bereits entrichtet, wird diese anteilig erstattet.

## **§ 14 Material- und Lernmittelkosten**

- (1) Zur Deckung von Kosten für Material- oder Lernmittelverbrauch, kann die Stadt Lörrach eine zusätzliche Gebühr erheben. Schuldner ist der in § 2 Abs. 2 bezeichnete Schuldner des jeweiligen Veranstaltungsentgelt. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anfall der Kosten.

## **§ 15 Sonstige Leistungen**

Für sonstige im Einvernehmen mit dem Empfänger erbrachte Leistungen der VHS wird kostendeckend eine Gebühr berechnet und erhoben. Schuldner ist der Empfänger der Leistung. Die Gebühr entsteht mit Erbringung der Leistung.

## **§ 16**

## **Schlussbestimmungen**

Diese Benutzungsordnung tritt am 2. April 2014 in Kraft.

Lörrach, den 1. April 2014